

Bedingungen für die Kleine Anwartschaftsversicherung (KAW) nach Tarif 406

Diese Bedingungen für die KAW sind gültig für die folgenden Tarife bzw. Tarifgruppen:

Tarife: 100 – 400, 450 – 482, A10 – A121, AS10, BHE, E70 – E90, E70W – E91W, ET10 – ET50, KHT, KHTU, S10 – S300, S400E, SW10 – SW101, T01 – T52, T01U – T52U, TA1 – TA6, TA1U – TA6U, TS6, Z10 – Z98 und Z50E

Tarifgruppen: A, G, P und T

1. Durch die KAW erhält die versicherte Person einen Anspruch auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen der Versicherung nach allen Tarifen, für die die KAW abgeschlossen war.

Bei Wiederaufleben der Tarife, für die diese KAW abgeschlossen ist, wird deren zum Zeitpunkt des Wiederauflebens gültiger Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter zuzüglich der vor Beginn der KAW vereinbarten Beitragszuschläge, die ggf. angepasst wurden (vgl. 7.), erhoben. Hiervon werden die Anrechnungsbeträge aus dem Jahr vor Beginn der KAW gemäß den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen abgezogen.

Krankheiten, die während der Laufzeit der KAW erstmalig aufgetreten oder behandelt worden sind, werden ohne Beitragszuschlag mitversichert. Die Laufzeit der KAW wird auf evt. bestehende Wartezeiten angerechnet.

2. Versicherungsfähig sind Personen,

- a) die der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- b) die Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben,
- c) die Anspruch auf Heilfürsorge haben oder vorübergehend beihilfeberechtigt sind oder vorübergehend einen erhöhten Beihilfeanspruch haben,
- d) die sich vorübergehend im Ausland aufhalten,
- e) deren Versicherungsverhältnis in der Krankentagegeldversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung beendet wird.

Die jeweiligen Tarife, für die diese KAW abgeschlossen ist, müssen jeweils mindestens ein Versicherungsjahr vor Abschluss der KAW aktiv versichert gewesen sein. Bei Abschluss der KAW für Tarife der Krankenvollversicherung muss die Person eine Versicherungsdauer in der Krankenvollversicherung von insgesamt zehn Jahren, die ab dem Alter 21 Jahre gerechnet wird, bereits erreicht haben oder bis zum Eintritt des gesetzlichen Rentenalters erreichen können.

Die Versicherungsjahre, in denen eine KAW besteht, werden nicht auf die Versicherungsdauer angerechnet.

3. Der Beitrag für die KAW ergibt sich aus der Beitragsübersicht.

4. a) Sofern die KAW für eine feste Laufzeit abgeschlossen wurde, erfolgt das Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen der Tarife, für die diese KAW abgeschlossen ist, zu dem vereinbarten Termin.
b) Ist eine bestimmte Versicherungsdauer nicht vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit in der KAW ein Recht auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen bzw. auf Inkraftsetzung einer Versicherung nach den vereinbarten Tarifen mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in welchem die Versicherungsfähigkeit in der KAW entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag und ein schriftlicher Nachweis über den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von drei Monaten – vom Wegfall der Versicherungsfähigkeit an gerechnet – eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Versicherer die Inkraftsetzung bzw. das Wiederaufleben einer Versicherung von besonderen Bedingungen abhängig machen (z. B. Gesundheitsprüfung, Risikozuschläge).

Kann eine Versicherungsdauer von zehn Jahren in der Krankenvollversicherung bis zum Eintritt des gesetzlichen Rentenalters nicht erreicht werden, so endet die KAW mit Ablauf des Jahres, in dem diese Möglichkeit letztmalig bestanden hat.

Die KAW endet mit Wiederaufleben aller Tarife, für die sie abgeschlossen wurde.

5. Während der Laufzeit der KAW besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus den Tarifen, für die diese KAW abgeschlossen ist, und es wird für diese kein Beitrag erhoben.
6. Für die Versicherungsjahre, in denen eine KAW besteht, ist ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung in den Tarifen, für die diese KAW besteht, ausgeschlossen.
7. Ändert sich der Beitrag für einen der Tarife, für den die KAW abgeschlossen werden kann, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für diese KAW zu überprüfen und gegebenenfalls mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Werden während der Laufzeit der KAW die Beiträge der Tarife, für die diese KAW abgeschlossen wurde, geändert, so werden ggf. auch die vor Beginn der KAW vereinbarten Beitragszuschläge angepasst.
8. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Tarife, für die diese KAW abgeschlossen ist, deren jeweilige Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Regelungen in den jeweiligen Tarifen. Änderungen der AVB, der Tarife und der Tarifbedingungen haben insoweit auch für die KAW Gültigkeit.